

Geschäft 3724

SVP Einwohnerratsfraktion Josua M. Studer

Eingang 25.04.2007

~~MOTION~~ Verfahrenspostulat

Schriftliche Beantwortung von Interpellationen

Für eine speditivere Abwicklung von Einwohnerratssitzungen, sollten Interpellationen künftig schriftlich beantwortet werden und der § 42.3 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates angepasst werden. Die Interpellation wird weiterhin im Einwohnerrat traktandiert. Der zuständige Gemeinderat legt die Beantwortung bis spätestens Sitzungsbeginn schriftlich vor. Dieses Verfahren wird auch im Landrat angewendet und verkürzt die Behandlung wesentlich. Der Interpellant kann sich eingehend mit den Antworten auseinandersetzen und es wird verhindert, dass unter anderem unnötige Nachfragen gestellt werden.

Antrag

Interpellationen sollen vom Gemeinderat schriftlich beantwortet werden. Antworten sind bis Sitzungsbeginn vorzulegen, in welcher die Interpellation traktandiert ist. Die Bezeichnung "mündlich" ist ggf. im Geschäftsreglement des Einwohnerrates im § 42.3 durch "schriftlich" zu ersetzen.

Für die SVP Einwohnerratsfraktion

Josua M. Studer

Allschwil, 25. April 2007

Auszug aus dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates Allschwil vom 12. April 2000

§ 42 Interpellation

- 1) Mit der Interpellation können die Mitglieder, Kommissionen oder Fraktionen vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.
- 2) Sie ist schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates vor der Sitzung einzureichen. Sie wird dem Rat sofort mitgeteilt und anschliessend mündlich begründet.
- 3) Der Gemeinderat antwortet in der Regel in einer der nächsten Sitzungen mündlich.
- 4) Die Interpellantin oder der Interpellant kann in einem kurzen Votum erklären, ob er oder sie von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss des Rates statt.